

104 StGB für die besonders schweren Fälle solcher verbrecherischer Tätigkeit angedrohte lebenslängliche Freiheitsstrafe sowie Todesstrafe an dieser Stelle fakultativ anwendbare Strafen sind, d.h., auf sie k a n n erkannt werden. Damit werden die lebenslange Freiheitsstrafe und die Todesstrafe nicht zwingend vorgeschrieben, sondern sie stellen eine für die Bekämpfung der genannten, besonders schweren Fälle staatsverbrecherischer Tätigkeit notwendige Erweiterung des Strafrahmens dar.

Es kann daher z.B. auch bei Vorliegen eines besonders schweren Falles bei Staatsverbrechen auf eine zeitige Freiheitsstrafe erkannt werden»

In Ausnahmefällen ist die Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB und damit das Absehen von der Anwendung der besonders schweren Fälle gemäß § 110 Ziff. 1 bis 4 nicht ausgeschlossen. § 62 Abs. 3 StGB wird nicht auszuschließen sein, wenn sich im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Tatumstände trotz äußeren Vorliegens der straferschwerenden Merkmale des § 110 Ziff. 1 bis 4 StGB die Gesellschaftsgefährlichkeit und die Schwere der Tat nicht erhöht hat»

2*11. Die außergewöhnliche Strafmilderung und das Absehen von Strafe (§ 111 StGB)

1. Im Strafrecht der DDR gibt es verschiedene Gründe der außergewöhnlichen Strafmilderung und des Absehens von Strafe. Die eine Gruppe dieser Bestimmungen zur außergewöhnlichen Strafmilderung und des Absehens von Strafe bezieht sich auf Umstände, die nach begangener Straftat im persönlichen Verhalten des Täters oder in anderen Umständen begründet liegen (z.B. §§ 23 und 111 (1) StGB), die andere Gruppe bezieht sich auf Umstände, die unmittelbaren Einfluß auf die Tat haben (z.B. §§ 14, 21 (4) und (3), 22 (4), 111 (2) StGB).

Mit den im § 111 StGB enthaltenen gesetzlichen Regelungen